

# **Satzung des Fördervereins der Städtischen Berufsschule für das Friseurhandwerk e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Städtischen Berufsschule für das Friseurhandwerk e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München als rechtsfähiger Verein (§21 BGB) eingetragen.

## **§2 Zweck**

Vereinszweck ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler an der Berufsschule für das Friseurhandwerk.

Der Zweck wird verfolgt durch das Sammeln und Organisieren von Zuwendungen und Spenden, die zum Bildungszwecke der Schülerinnen und Schüler erbracht werden.

Die Zuwendungen und Spenden werden insbesondere wie folgt verwendet:

- a) Schüleraustausch
- b) Fremdsprachenförderung
- c) Knüpfung internationaler Kontakte
- d) Investitionen in neue Medien (EDV, Internet..)
- e) Bibliotheksergänzungen
- f) Unterrichtsmaterial

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Mittel dürfen nicht für die Schulverwaltung verwendet werden.

## **§3 Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit Zweckvermögen**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann für seine Aufgaben ein Zweckvermögen ansammeln.
2. Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder und durch Spenden und Zuwendungen.
3. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit im Verein ist auch für Mitglieder außerhalb des Vorstandes ehrenamtlich.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten, insbesondere dürfen in keiner Form Mitgliederbeiträge, Geld- oder Sachspenden sowie Umlagen zurückgewährt werden.
5. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und vom Vorstand entschieden. Bei Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung beschließt.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung des Aufnahmebeschlusses. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

### **§5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - (a) Tod oder Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung,
  - (b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
  - (c) Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder vorsätzlich und grob fahrlässig gegen die Zwecke des Vereins (§2) handelt.
  - (d) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden oder auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
2. Gegen den schriftlich mitzuteilenden Ausschluss nach Abs. 1(c) ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats möglich. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

### **§6 Beitrag**

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe geleistet werden.

### **§7 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§8 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ende der Amtsperiode führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter: Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus,
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Vorstandsmitglieds. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen.
5. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Leitung des Vereins
  - b) Vertretung des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortlichkeit

- d) Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Buchführung hierüber, Vorlage einer Jahresrechnung
  - e) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts
  - f) Regelung aller Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten
  - g) Einberufung der Mitgliederversammlung
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
7. In unaufschiebbaren Fällen können vom ersten und zweiten Vorsitzenden Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
8. Alleinvertretungsberechtigt sind erster und zweiter Vorsitzender des Vorstandes.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Kassen- und Rechnungsprüfungsberichts
- c) Aufstellung einer Beitragsordnung und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d) Ändern der Vereinssatzung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Entscheidung in Beschwerdeverfahren ausgeschlossener Mitglieder
- g) Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- h) Wahl des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- j) Genehmigung des Protokolls

2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstände beschließt oder auf schriftlichen Antrag von 30% der Mitglieder unter Angabe des Grundes.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der vom Vorstand erstellten Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Zu den Mitgliederversammlungen ist, ungeachtet einer eventuellen Mitgliedschaft im Verein, die Leitung der Berufsschule für das Friseurhandwerk einzuladen. Im Falle der Verhinderung kann sie eine Vertretung entsenden. Sie ist auf Verlangen zu hören.

Darüber hinaus kann der Vereinsvorstand nichtstimmberechtigte Gäste wie einen Vertreter der Schulbehörde oder Experten zu besonderen Fragen zu den Sitzungen von Mitgliederversammlung und Vorstand hinzubitten.

4. Die Tagesordnung kann nachträglich ergänzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder die Behandlung fordern. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von mindestens einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zu Beginn der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§11 Kasse, Einnahmen**

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer nehmen jährlich eine Prüfung vor.
2. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders entsprechend den Grundsätzen und Bestimmungen dieser Satzung verwendet.

### **§12 Satzungsänderung**

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit vor mindestens 1/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder geändert werden. Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich vorzulegen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### **§13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Anträge zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich vorzulegen.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Berufsschule für das Friseurhandwerk zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des in §2 der Satzung festgelegten Zweckes zu verwenden.

### **§14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30.03.1998 einstimmig beschlossen und tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.